

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Direktion über ihre Funktionen und ihr gegenseitiges Dienstverhältnis genügende schriftliche oder gedruckte Instruktionen zu ertheilen.

### §. 3.

Alle zur Ausübung der Bahnpolizei berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbefehltenen Rufes sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen.

### §. 4.

Die Bahn-Polizei-Beamten werden von dem Fürstl. Landrathsamte vereidelt und treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Funktionen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten. Sie müssen bei Ausübung ihres Dienstes das von der Direktion zu bestimmende Dienstabzeichen tragen. Ausgenommen hiervon sind der Betriebs-Direktor und sein Amtsgehülfe, welche statt dessen Legitimationskarten bei sich führen müssen.

### §. 5.

Die Amtswirksamkeit der Bahn-Polizei-Beamten erstreckt sich, ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und ihrer Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechterhaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen und noch zu erlassenden Polizei-Berordnungen erforderlich ist.

### §. 6.

Die Bahn-Polizei-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, soweit die Erfüllung der ihnen auferlegten Amtspflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unzwecklichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Diejenigen Bahn-Polizei-Beamten, welche sich als zur Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Eisenbahnverwaltung ist verbunden, über jeden Bahn-Polizei-Beamten Personalkarten anzulegen und fortzuführen.

### §. 7.

Die Fürstlichen und Kommunal-Polizei-Beamten sind verpflichtet, auf Ersuchen der Bahn-Polizei-Beamten dieselben in der Handhabung der Bahn-Polizei zu unterstützen.